

II-12304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7412/1-Pr 1/90

5775/AB
1990 -08- 24
zu 5900/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5900/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und Freunde (5900/J), betreffend das Vorgehen bezüglich der Weiterverbreitung des gerichtlich beschlagnahmten Buches "Freispruch für Hitler? - 37 ungehörte Zeugen wider die Gaskammer", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7.11.1988 ist das Buch "Freispruch für Hitler?" gemäß § 36 Abs.1 MedienG beschlagnahmt worden. Somit ist gemäß § 38 Abs.1 MedienG eine Weiterverbreitung dieses Buches verboten. Ein Verstoß dagegen begründet eine gemäß § 38 Abs.2 MedienG vom Gericht mit Geldstrafe zu ahndende strafbare Handlung.

Wegen der Weiterverbreitung des oben genannten Buches trotz Beschlagnahme sind beim Landesgericht für Strafsachen Wien gerichtliche Vorverfahren anhängig, in denen geprüft wird, an welchen Orten und durch welche Beteiligte dieses Buch nach erfolgter Beschlagnahme weiterverbreitet wurde.

- 2 -

Alle dem Bundesministerium für Justiz zugekommenen Beschwerden und Eingaben, in denen eine Weiterverbreitung des beschlagnahmten Buches behauptet worden ist, wurden umgehend der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur weiteren Veranlassung gemäß § 84 StPO übersendet.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat mit den ungarischen Behörden keinen Kontakt aufgenommen. § 3g VerbotsG zählt zu den sogenannten politischen Delikten, bei denen eine Rechtshilfe ausgeschlossen ist.

Zu 3:

Wegen der Weiterverbreitung des beschlagnahmten Buches ist gegen Honsik beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein gerichtliches Vorverfahren anhängig. Infolge Einbeziehung mehrerer Nachtragsanzeigen ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 12.6.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen Gerd Honsik eine Anklage wegen des Verbrechens nach § 3g VerbotsG eingebracht. Gegen diese Anklageschrift hat Honsik Einspruch erhoben. Die Akten wurden am 8.8.1990 dem Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung über diesen Einspruch vorgelegt.

Zu 5:

Gegen Gerd Honsik hat es bisher eine Vielzahl von Anzeigen und Verfahren, häufig wegen Ehrenbeleidigungen, gegeben. Seine Strafkarte weist bisher 18 Verurteilungen auf, davon

- 3 -

eine im Jahre 1962 wegen des Verbrechens nach § 3g Verbotsg und § 4 SprengstoffG.

Zu 6:

Gegen Hanns Strobel ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung des genannten Buches ein gerichtliches Vorverfahren anhängig.

Zu 7:

Nach Bekanntwerden des Umstandes, daß das gegenständliche Buch in der erwähnten Buchhandlung weiterverkauft wird, hat die Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien beantragt, den seinerzeitigen Beschlagnahmebeschluß auch auf das Geschäft dieser Buchhandlung auszudehnen. Nach dem Einlangen des entsprechenden Vollzugsberichtes wird die Staatsanwaltschaft Wien prüfen, ob ein Strafverfahren auch gegen den Besitzer der Buchhandlung einzuleiten sein wird. Vor der Einleitung eines Strafverfahrens gegen diesen ist nämlich zu prüfen, ob ihm die Beschlagnahme des Buches bekannt war oder bekannt sein mußte.

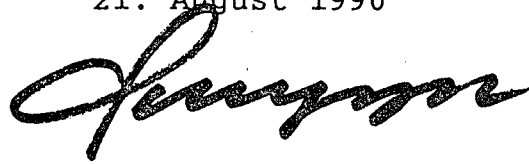
Zu 8 bis 10:

Die Dauer eines Verfahrens ist unter anderem entscheidend davon abhängig, ob ein Einzelfaktum vorliegt, wie in dem in der Anfrage erwähnten Fall beim Landesgericht für Strafsachen Graz, oder ob eine Reihe von Anzeigen und von Fakten zu prüfen ist und dementsprechend umfangreiche Beweise aufzunehmen sind. Im Fall Honsik umfaßt die oben zu Punkt 4. erwähnte Anklageschrift die Verbreitung von Artikeln aus der periodischen Druckschrift "Halt" im Zeitraum von September 1986 bis November/Dezember 1989 und

- 4 -

darüber hinaus das im Oktober 1988 erschienene Buch "Freispruch für Hitler?". Das Bundesministerium für Justiz ist aber bemüht, daß auch derartige Verfahren zügig zu Ende geführt werden. Es wird jeden Hinweis auf vermeintliche oder tatsächliche Verfahrensverzögerungen aufgreifen und prüfen. Für organisatorische und legislative Maßnahmen sehe ich derzeit keinen Anlaß.

21. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.